WASSER- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES

Wasser- und Schifffahrtsamt Stuttgart

Wasser- und Schifffahrtsamt Heidelberg

3 - 312.4/2 Ne 23/06

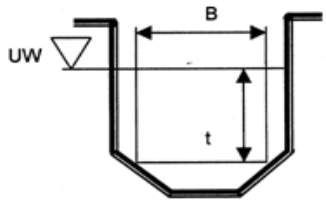
Stuttgart, 14.06.2006

Heidelberg, 14.06.2006

Schifffahrtspolizeilicher Hinweis an die Neckarschifffahrt

Die Fahrrinnentiefe von der Neckarmündung bis zur Schleusengruppe Feudenheim (Ne-km 6,210) beträgt bei gleichwertigem Wasserstand (GlW) des Rheins 2,10 m. Von der Schleusengruppe Feudenheim bis zum Hafen Plochingen (km 201,490) wird eine Fahrrinnentiefe von 2,80 m unter Normalstau vorgehalten. Diese Tiefe gilt auch in den Schleusenkammern, soweit nicht am Fuß der Kammerwände Eckaussteifungen (Vouten) vorhanden sind, die die vorhandene Fahrrinnentiefe für Fahrzeuge mit einer Breite ab 11m einschränken. Die Fahrrinnentiefe in diesen Schleusenkammern ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Bei der Ermittlung dieser Tiefen wurde ein rechteckiger Schiffsquerschnitt zu Grunde gelegt:

Schleusen	**Wassertiefe t bei einer Schiffsbreite B von**		
	11,00m	**11,20m**	**11,40m**
Schwabenheim	2,5	2,4	2,3
Neckarsteinach	X	X	2,7
Hirschhorn	X	X	2,7
Rockenau	2,7	2,6	2,5
Guttenbach	X	X	2,7
Neckarzimmern	X	2,7	2,5
Gundelsheim	X	2,7	2,6
Kochendorf	2,7	2,6	2,5
Horkheim	2,75	2,7	2,6
Lauffen	2,75	2,65	2,55
Besigheim	2,7	2,6	2,5
Hessigheim	2,75	2,65	2,55
Pleidelsheim	2,7	2,6	2,5
Poppenweiler	2,75	2,65	2,55
Hofen	2,75	2,65	2,55
Cannstatt	2,75	2,65	2,55



Für Schiffsbreiten, zwischen den angegebenen Tabellenwerten, ist zur Bestimmung der Wassertiefe der Mittelwert zu verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abladetiefe nicht der Fahrrinnentiefe entspricht.
Die Abladetiefe ist vom Schiffsführer gem. §§ 1.04 und 1.06 Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in eigener Verantwortung zu bestimmen. Das bedeutet, dass der Schiffsführer die Einsinktiefe sowohl durch die Fahrt des Schiffes als auch durch entgegenkommende oder überholende Fahrzeuge sowie die Gefährlichkeit der Ladung berücksichtigen muss.
Einhüllenfahrzeuge, die gefährliche Güter nach ADNR Teil 3.2 Tabelle C (Stoffliste) befördern, haben ihre Abladetiefe so zu bestimmen, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 cm zu der Fahrrinnentiefe von 2,80 m vorhanden ist.
Unberührt bleibt die Befugnis der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung den Fahrzeugen, die durch ihre Abladetiefe die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder den ordnungsgemäßen Zustand der Wasserstraße gefährden können, die Weiterfahrt zu untersagen.

Der Hinweis vom 13.03.2002, Nr. 7/2002 wird hiermit aufgehoben.

Heidelberg, 14.06.2006

Im Auftrag

Stuttgart, 14.06.2006

Im Auftrag

Ritter

Hannig